

#### § 4

(1) Entzieht sich der Verurteilte der Aufenthaltsbeschränkung oder der ihm auferlegten Arbeitsverpflichtung, so wird im Falle einer bedingten Verurteilung die Bewährungsfrist widerrufen.

(2) Wenn sich die Aufenthaltsbeschränkung an eine Freiheitsstrafe anschließt oder selbständig angeordnet ist, wird die Verletzung der Aufenthaltsbeschränkung oder der Arbeitsverpflichtung mit Gefängnis bestraft.

#### § 5

Das Eigentum wird durch die Anordnung der Aufenthaltsbeschränkung nicht berührt.

#### § 6

Durchführungsbestimmungen werden vom Minister des Inneren und dem Minister der Justiz erlassen.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am 25. August 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin